

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Eutin



Stand: Dez 2010

**11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Art. I des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 257) und des § 12 der Satzung über die Niederschlagswasserbehandlung der Stadt Eutin vom 18.12.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Eutin vom 18.12.2000 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensatz**

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,67 Euro je 1 m² bebauter oder befestigter Grundstücksfläche.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt damit die bisher geltende Regelung.

Eutin, den 08.12.2010

STADT EUTIN

Schulz
Bürgermeister